



SATZUNG

des Obst- und Gartenbauvereins e.V. Kämpfelbach-Ersingen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein e.V., Ersingen, nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Kämpfelbach-Ersingen und ist in das Vereinsregister (VR 149) beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

– Förderung der Gartenkultur – zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege,

– Förderung des Liebhaber-Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden

Bedeutung,

– Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei,

– Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege,

– Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.

– Der Verein lehnt politische und konfessionelle Bestrebungen und Bindungen ab.

Es können auch andere Ziele des Vereins dazukommen oder aus örtlichen Gründen Ergänzungen -notwendig werden.

Diese Ziele werden erreicht durch:

– eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten,

– Durchführung von Lehrgängen, Lehrfahrten, Besichtigungen und Ähnlichen,

– Fachveranstaltungen wie z.B. Schnittunterweisungen und Ausstellungen,

– die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Einladungen zu Veranstaltungen, durch Vorträge und durch Presseberichte,

– Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung,

– durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirks-, Obst- und Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauverein Enzkreis und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart, angeschlossen.

Die Erwerbsobstbauer werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein im Arbeitskreis der Erwerbsobsterzeuger beim Kreisverband zusammengefasst und von der Landesvereinigung Erwerbsobstbau im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer 35 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört. Bei besonderen Verdiensten eines Mitgliedes kann dieses vom Gesamtvorstand vorzeitig zum Ehrenmitglied ernannt

werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erlischt die Beitragspflicht.

Der Mitgliederversammlung bleibt es überlassen festzulegen, wer als ordentliches Mitglied und damit stimmberechtigt und wer als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen wird.

Mitglieder können ordentliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.

Über einen schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Beirat. Gegen die Ablehnung eines Antrages, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30.09. schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden nach Beschluss des Beirates verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitrags-rückständen von mehr als einem Jahr. Es ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen,
- die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken,

das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen,
- die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen,
- die Einrichtungen des Vereins bei Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße -Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen,
- die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten,
- für die Ziele des Kreis- bzw. Bezirks- und Landesverbandes zu werben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind nach dem Gesetz die Mitgliederversammlung und der Vorstand, wobei letzterer aus mehreren Personen besteht.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel bis zum 31. Mai statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt Kämpfelbach unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. Beirat die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüferberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes bestehend aus Kassier und Schriftführer, beliebige Anzahl Beisitzern und 2 Kassenprüfern. Bei Einsatz eines Steuerberaters übernimmt dieser die Aufgabe der Kassenprüfer.
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beratung über wesentliche Vereinsangelegenheiten und Angelegenheiten, die vom Beirat -überwiesen wurden,
- die Genehmigung einer Geschäftsordnung,
- die Beschlussfassung über Anträge,
- die Änderung der Satzung,
- die Vereinsauflösung.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter (dies können der 1. oder 2. Vorstand sein, sofern sie nicht selbst zur Wahl

stehen) und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen. Dies ist nicht zulässig, sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,
- dem erweiterten Vorstand besteht aus dem Schriftführer, dem Kassier und beliebig Anzahl Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein jeweils allein.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und sind zeichnungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei der Geschäftsführung des Vereins a) der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden und b) je zwei Vorstandsmitglieder den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten können.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden auf 3 Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden jeweils versetzt gewählt. Der Schriftführer, der Kassier und die Beisitzer werden jeweils auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand kann zur Unterstützung des Kassiers bzw. des Schriftführers einen 2. Kassier bzw. einen 2. Schriftführer berufen.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und erledigt, soweit tunlich, mit dem Schriftführer und dem -Kassier die laufenden Vereinsangelegenheiten.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus den

- Mitgliedern des Vorstandes und
- den Beisitzern.

Der Beirat hat den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend der Fähigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen Mitglieder zu unterstützen.

Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Beirat zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von den Mitgliedern ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lässt ein Kassenprüfer zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 11 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge,

insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den -Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Beirat beschlossen werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 13 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauverbandes und des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart.

Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende des Kreis- bzw. Bezirksvereins sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§ 14 Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, die auf dem Vereinsgelände, im Gebäude und den Aufbauten den Mitgliedern und Besuchern zustoßen. Ebenso kann keine Haftung für Diebstähle auf dem Vereinsgelände übernommen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht Pforzheim in Kraft.

Kämpfelbach-Ersingen, den 07.04.2017